

Stadtbauamt
Az. 61.06.1.23

Drensteinfurt, 01.07.1999

Begründung

zur 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.23
„Riether Straße I“

Das Grundstück der Gemarkung Drensteinfurt, Flur 4, Nr. 2592, gelegen im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 1.23 „Riether Straße I“ ist mit einem bis zu dreigeschossigen Mehrfamiliengebäude bebaut. Von dem Eigentümer dieses Grundstückes ist beabsichtigt, dieses Wohngebäude durch einen eingeschossigen Anbau im Erdgeschoss zu erweitern, um hier weiteren Wohnraum zur Verfügung stellen zu können.

Der Bebauungsplan, aufgestellt Anfang der 80er Jahre, hat die Baugrenzen und damit die überbaubare Fläche scharf um den bestehenden Baukörper gezogen. Von daher ist eine Erweiterung nicht möglich.

Damit der geplante Anbau (5 x 12 m – siehe beiliegenden Planauszug) durchgeführt werden kann, wird gebeten, die überbaubare Fläche entsprechend anzupassen.

Die von der Planänderung berührten Grundeigentümer der Flurstücke Nr. 910, 911 und 2289 haben dieser Änderung zugestimmt. Der Kreis Warendorf hat als berührter Träger öffentlicher Belange zu dieser Änderung keine Anregungen vorgetragen.

Da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, kann die Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden.

Die Umgebung ist mit Gebäuden unterschiedlicher Höhen- und Größenentwicklung geprägt. Die Erweiterung der überbaubaren Fläche wird sich städtebaulich nicht negativ auswirken.

Die Erweiterung wird sich nicht negativ auf das städtebauliche Erscheinungsbild auswirken.

Altlasten sind für diesen Bereich nicht bekannt.

Kosten entstehen der Stadt Drensteinfurt durch diese Änderung nicht.

Im Auftrag



Pasler